

Herrn
Leo Dautzenberg
Haushalts- und Finanzausschuß
des Landtages NW

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Bezirksleitung NW II

Unsere Zeichen: wa-fa
Tel.: 0234/33308-25

Bochum, 20. Dez. 1993

**Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes
Landtags-Drucksache 11/6047**

Sehr geehrter Herr Dautzenberg,

die Gewerkschaft ÖTV begrüßt, daß mit dem o. g. Gesetzentwurf die Sparkassen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform verbleiben und nicht privatisiert werden sollen.

Wir bedauern aber, daß in dem Gesetzentwurf der öffentliche Auftrag der Sparkassen nicht konkretisiert wird. Zwar wird in § 3 darauf hingewiesen, daß es nicht der Hauptzweck des Geschäftsbetriebes ist, Gewinn zu erzielen. Es wird jedoch nicht positiv formuliert, mit welchen Maßnahmen die Sparkassen den struktur-, arbeitsmarkt- und umweltpolitischen Erfordernissen der Regionen dienen. Das erfordert vor allem ein entsprechendes Produktangebot und eine flächendeckende Versorgung durch ein dichtes Zweigstellennetz.

Die Gewerkschaft ÖTV hält die vorgesehenen Mitbestimmungsregelungen für dringend verbesserungswürdig. Weder die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Kunden, noch die Beschäftigten der Sparkassen können mit den unverändert übernommenen bisherigen Regelungen einverstanden sein. Sie bleiben hinter der paritätischen Mitbestimmung der Privatbanken zurück.

- 2 -

Die Gewerkschaft ÖTV fordert,

- die paritätische Mitbestimmung im Verwaltungsrat unter Einbeziehung externer Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter,
- die betriebsinternen Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter sind durch Urwahl der Beschäftigten zu wählen,
- Mitbestimmung in den Vorständen der Sparkassen durch ein Vorstandsmitglied, das vorrangig für Personal- und Sozialangelegenheiten zuständig ist und nicht gegen die Mehrheit der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter im Verwaltungsrat bestellt bzw. abberufen werden kann,
- die Klarstellung, daß der Verwaltungsrat das oberste Organ der Sparkasse ist.

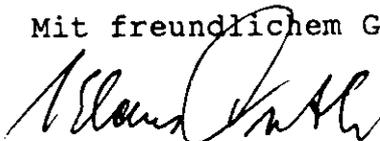
Das gleiche mitbestimmungspolitische Defizit weisen die Regelungen bei der Westdeutschen Landesbank und vor allem bei den Sparkassen und Giroverbänden auf. Letztere kennen derzeit überhaupt keine Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Verbandsorganen.

Die ÖTV lehnt es ab, Fusionen einzig unter dem Gesichtspunkt von Betriebsergebnissen zu forcieren. Fusionen allein aufgrund einer bestimmten Bilanzsummengröße zu betreiben, ist eine Sackgasse. Es müssen vielmehr die örtlichen Rahmenbedingungen gesehen und hierbei insbesondere der öffentliche Auftrag der Sparkassen erfüllt werden. Verstärkte Sparkassenfusionen können dazu führen, daß das gut ausgebaute Zweigstellennetz mit qualifiziertem Personal in allen Regionen des Landes reduziert wird. Die Standortfrage einer Sparkassenzweigstelle darf nicht allein unter Renditegesichtspunkten gesehen werden. Nur durch ein dichtes Zweigstellennetz ist in Zukunft eine ausreichende Geld- und Kreditversorgung für die privaten Haushalte und die mittelständische Wirtschaft auch in wirtschaftlich ungünstigen Regionen sichergestellt.

Wenn in § 31 Abs. 4 gefordert wird, daß die Verbände auf die Vereinigung ihrer Mitgliedssparkassen hinzuwirken haben, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, macht dies eine vorherige Definition des öffentlichen Wohls erforderlich.

Wir bitten Sie, in den anstehenden Beratungen zur Novellierung des Sparkassengesetzes die Forderungen der Gewerkschaft ÖTV zu berücksichtigen.

Mit freundlichem Gruß



Klaus Orth